

Vermögensanlagen-Informationsblatt der MPower Ventures AG
gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 18.12.2023 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („ Nachrangdarlehen “). Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_MPower3_6,00%_2023_2029“
2.	Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit MPower Ventures AG („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“, „Emittent der Vermögensanlage“), Hohlstrasse 176, 8004 Zürich, Schweiz, www.mpower.africa , eingetragen im Handelsregister der Schweiz unter CHE-452.912.844. Die Gesellschaft bezweckt die Produktion, den Handel und Vertrieb eigener wie auch fremder Produkte und Systeme für den Bereich der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien in jeglicher Form und für jegliche Anwendungsbereiche inklusive Grundstücke und Gebäude aller Art. Dies jeweils inklusive zugehöriger Dienstleistungen, technischem Service sowie einer Finanzierungslösung und einer Softwarelösung dieser Produkte. Die Gesellschaft kann alle Dienstleistungen erbringen und alle Geschäfte tätigen, die mit diesem Zweck zusammenhängen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräußern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.crowd4climate.org („Internet-Dienstleistungsplattform“ und „Plattform“ und „crowd4climate“) wird betrieben von crowd4projects GmbH (Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich; eingetragen beim Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 442828v) und crowd4projects GmbH Zweigniederlassung Deutschland (Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 105714). Dabei wird crowd4projects GmbH in Deutschland durch die Zweigniederlassung vertreten. Die Vermittlung von Vermögensanlagen in Deutschland erfolgt durch diese Zweigniederlassung
3.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Beschaffung von neuen Vertriebsgütern, wie näher im Anlageobjekt beschrieben, zu ermöglichen, bereits erworbene Vertriebsgüter zu refinanzieren, die Kosten der Weiterentwicklung der hauseigenen Inventar- und Steuerungssoftware zu decken sowie Personalmaßnahmen zu finanzieren („ Vorhaben “ s.u. Anlageobjekt). Aus Mitteln, die der Emittent in Folge des Vertriebs der Güter erwirtschaftet, sollen die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („ Anleger “) auf Zinszahlung und Rückzahlung des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags bedient werden. Als Teil dieser Anlagestrategie wird dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Durchführung des Vorhabens ermöglicht. Die von den Nachrangdarlehensgebern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Investitionsvorhabens zu verwenden. Der Emittent setzt die Maßnahmen in seinem eigenen Betrieb um. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf das Vorhaben zu treffen, d.h. mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Umsetzung des Vorhabens zu verwenden. Das finanzierte Vorhaben besteht konkret in der Refinanzierung bereits erworbener Vertriebsgüter (50% der Nettoeinnahmen), dem Kauf neuer Vertriebsgüter (20% der Nettoeinnahmen), der Deckung der Kosten der Weiterentwicklung der eigenen Inventar- und Steuerungssoftware (5% der Nettoeinnahmen), sowie der Finanzierung von Personalmaßnahmen (20% der Nettoeinnahmen). 5% der Nettoeinnahmen fließen in die Liquiditätsreserve des Emittenten. Bei den zu refinanzierenden Vertriebsgütern handelt es sich um neuwertige Klein-Solarkomponenten (1.000 Stück; 4,76%), Klein-Solargeneratoren (1.300 Stück; 27,46%), Solarbeleuchtungen (1.600 Stück; 6,75%), Solar-Rückensprühmaschinen (200 Stück; 0,86%), Solar-Nähmaschinen (200 Stück; 2,37%), Ventilatoren (200 Stück; 0,70%), aufladbare Haarschneidemaschinen (500 Stück; 1,84%), Powerbanks (200 Stück; 0,22%) und Solar TV-Geräte (300 Stück; 5,04%), wobei der Emittent Eigentümer dieser ist. Bei den neu zu erwerbenden Vertriebsgütern handelt es sich um neuwertige Klein-Wechselrichter (70 Stück; 3,00%), Klein-Solarbatterien (70 Stück; 7,00%) und Klein-Solarpaneele (1.500 Stück; 10%). Der Emittent wird als Erwerb Eigentümer der Vertriebsgüter. Bei der hauseigenen entwickelten Inventar- und Steuerungssoftware handelt es sich um eine einzelne Software zur Inventarverwaltung sowie zur Fernsteuerung und Überwachung der Solaranlagen. Die Weiterentwicklung betrifft die Funktionen der Inventarverwaltung sowie die Optimierung der Fernsteuerungsfunktionen. Die Inventar- und Steuerungssoftware wird nicht vertrieben, sondern ausschließlich für interne Zwecke verwendet. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der gezeichneten Nachrangdarlehensbeträge sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent infolge des Verkaufs der erworbenen und refinanzierten Waren erwirtschaftet. Die Gesamtkosten des Anlageobjekt belaufen sich auf EUR 684.500. Die Nettoeinnahmen dieser Vermögensanlage über EUR 684.500 (EUR 750.000 Funding-Limit s.u. Ziffer 6 abzüglich Transaktionskosten von EUR 65.500 s.u. Ziffer 9) reichen zur Umsetzung des Vorhabens, ohne weitere Eigen- und Fremdmittel, aus, sollte das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht werden. Wird die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent die geplanten Maßnahmen in einem geringeren Umfang umsetzen. Das Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenmittel in Bezug auf das Investitionsvorhaben beträgt 100% zu 0%. Die Umsetzung des Vorhabens hat in Teilen bereits begonnen. Die zu refinanzierenden Vertriebsgüter sind bereits durch den Emittenten erworben und eingelagert, Kaufverträge für den Erwerb wurden geschlossen. Es wurden bereits Angebote für die neu zu erwerbenden Vertriebsgüter eingeholt, Kaufverträge wurden bislang nicht geschlossen. Das Personal, dessen Kosten durch dieses Vorhaben finanziert werden sollen, ist bereits im Betrieb des Emittenten angestellt. Die Weiterentwicklung der Inventar- und Steuerungssoftware hat bereits begonnen. Entsprechende interne Ressourcen wurden bereits für die Weiterentwicklung freigegeben und bereitgestellt. Die voraussichtliche Inbetriebnahme der weiterentwickelten Inventar- und Steuerungssoftware ist für Dezember 2024 geplant.
4.	Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Internet-Dienstleistungsplattform) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.03.2029 („ Rückzahlungstag “). Der Emittent darf das Nachrangdarlehen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem Rückzahlungstag zurückzahlen („ Rückzahlungsfenster “). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlte. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100.000,- („ Funding-Schwelle “) im Zeitraum von maximal 12 Monaten ab Funding-Start („ Funding-Zeitraum “) eingeworben wird. Wird diese Funding-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzüglich unverzinst und ohne Kosten zurück. Der Anleger vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurückzuerhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlte („ Einzahlungstag “), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 6,00 % p.a. (act/365). Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zum 31.03., erstmalig zum 31.03.2024 und letztmalig zum 31.03.2029 fällig. Der Emittent gewährt dem Anleger weiter einen Zinsbonus in Höhe von 1,00% über die gesamte Laufzeit des Nachrangdarlehens, wenn der Anleger bis 21 Tage nach der erstmaligen Veröffentlichung der Emission auf der Internet-Dienstleistungsplattform investiert. Dadurch erhöht sich die Verzinsung auf jährlich 7,00% Die Tilgung erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich annuitätisch zum 31.03., erstmalig zum 31.03.2025. Die Annuitätsrate ab dem 31.03.2025 bis zum 31.03.2029 beträgt jährlich 23,74% des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags, wobei die Zahlungen jeweils zuerst auf den Zins, der jährlich nachschüssig fällig wird, und dann auf die Tilgung angerechnet werden.
5.	Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko

	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der finanzierten unternehmerischen Strategie im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung der Märkte, auf dem der Emittent tätig ist, dem vertrieblichen Erfolg des Emittenten bei dem Platzieren seiner Produktlösung gegenüber dem entsprechenden Zielmarkt und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen. Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört. Nachrangrisiko Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in diese Vermögensanlage investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.
	Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.
6.	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 750.000, - („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 3.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7.	Verschuldungsgrad Der Verschuldungsgrad des Emittenten, der sich aus dem letzten aufgestellten Jahresabschluss (Stichtag: 31.12.2022) ergibt, beträgt 36,48 %.
8.	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsansprüche zu erfüllen und den gezeichneten Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Dieser ist mit den oben geschilderten Risiken verbunden. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Markt für Produkte und Systeme, Dienstleistungen und Finanzierungen und den Bereich der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien. Wesentliche Einflussfaktoren sind dabei die regionalen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, Währungskursänderungen sowie das Kostenumfeld im Bereich der Produkte und Logistik. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten.
9.	Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger selbst fallen seitens der Plattform neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) durch den Erwerb der Vermögensanlage keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z. B. Internet-Datennutzungsgebühren, Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. Emittent: Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform beträgt insgesamt einmalig EUR 4.000 sowie 4 % der gezeichneten Gesamt-Nachrangdarlehensbeträge („Vermittlungspauschale“). Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von EUR 1.500 sowie 0,5 % der gezeichneten Gesamt-Nachrangdarlehensbeträge („Projektmanagement-Gebühr“). Die Vermittlungspauschale und die Projektmanagement-Gebühr werden durch das Nachrangdarlehen finanziert und bilden die Transaktionskosten dieser Finanzierung.
10.	Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11.	Anlegergruppe Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 WpHG), die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem mittelfristigen Anlagenhorizont. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis zum 31.03.2029 zu halten. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinszahlungen und darüber hinaus bei einer möglichen

	Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat eine Privatsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12.	Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.
13.	Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate - angebotenen Vermögensanlagen beträgt: EUR 0,-. - verkauften Vermögensanlagen beträgt: EUR 0,-. - vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: EUR 0,-.
14.	Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG Eine Nachschusspflicht der Anleger, im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG, besteht nicht.
15.	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG war nicht erforderlich.
16.	Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnlG Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.
17.	Gesetzliche Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Es wurde bisher kein Jahresabschluss des Emittenten offengelegt. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse des Emittenten werden im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de und unter www.crowd4climate.org veröffentlicht. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.
18.	Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf den Homepages der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.crowd4climate.org und kann dieses kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform auf www.crowd4climate.org vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Der Zahlungstrehänder ist die secupay AG. Finanzierung Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach der Umsetzung des Vorhabens als Einnahmen aus dem Verkauf der erworbenen und refinanzierten Waren erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Der Emittent finanziert sich allgemein aus dem von den Anlegern einzuwerbendem Nachrangdarlehenskapital dieser Schwarmfinanzierung. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft zusätzliches Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
19.	Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.